

Erlass
Gebührenverordnung Stadt Bülach

Antrag und Weisung
an den Gemeinderat
12. Juli 2017



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die Gebührenverordnung der Stadt Bülach vom 12. Juli 2017 wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Wird ein solches ergriffen, wird das Büro des Gemeinderats mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - a) Mark Eberli, Stadtpräsident
 - b) Christian Mühlethaler, Stadtschreiber
 - c) Pascal Sidler, Stadtschreiber-Stv.



Weisung

Das Wichtige in Kürze

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird auch die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst kommunale Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue, gesetzliche kommunale Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Stadt Bülach. Sie basiert auf der vom vzgv – Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute – erstellten Musterverordnung und regelt die Grundsätze für die Gebührenerhebung. Die Regelung der Details, insbesondere die Höhe der geltenden Tarife, soll gestützt auf Art. 30f) der Gemeindeordnung wie bisher durch den Stadtrat erfolgen.

1. Ausgangslage

In der Vorlage für das neue Gemeindegesetz schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage für die sogenannte Gebührenverordnung vor. Der Kantonsrat lehnte dies jedoch beim Erlass des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 mit dem Argument ab, die Autonomie der Gemeinden solle nicht durch eine kantonale Gebührenverordnung eingeschränkt werden. Das Parlament beschloss dies im Wissen darum, dass die Gemeinden ihre Gebührenverordnungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes, d.h. per 1. Januar 2018, zu erlassen haben. Für jene Gemeinden, welche aktuell über keine kommunale Gebührenverordnung verfügen, besteht bis Ende Jahr ein Handlungsbedarf. Dies ist für bestimmte Gebührenbereiche auch für die Stadt Bülach der Fall.

Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das sogenannte Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.



Das Legalitätsprinzip wiederum verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten, resp. deren Vertreter, festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Nicht in Gebührenverordnung aufgenommen werden müssen die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, etc. Hierfür bestehen in Bülach bereits eigene Reglemente, welche fortbestehen.

Situation in Bülach

Die allgemeine Gebührenverordnung der Stadt Bülach vom 1. März 2006 wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 73 vom 21. März 2012 aufgehoben und durch einzelne Exekutiv-Gebührenerlasse pro Geschäftsfeld ersetzt. In verschiedenen Bereichen bestehen bereits heute die nötigen Grundlagen als Bestandteile von durch den Gemeinderat genehmigte Reglemente und Verordnungen (z.B. Bürgerrechts-, Parkplatz-, Kanalisations-, Abfall-, Siedlungsentwässerungs-, Wasserversorgungs- und Taxi-Verordnung). In diesen Fällen soll in der neuen Gebührenverordnung lediglich auf die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen verwiesen werden. Für diejenigen Bereiche, bei denen sich die Stadt Bülach bis anhin auf die kantonale Verordnung gestützt hat, wird zwingend eine kommunale Grundlage benötigt.

Die Art und grundsätzliche Ausgestaltung der Gebühren entsprechen den oben genannten allgemeinen Prinzipien und können nach der Meinung des Stadtrates unverändert übernommen werden. Es werden keine neuen Gebührentatbestände geschaffen.

2. Aufbau und Inhalt der Gebührenverordnung

Die Erarbeitung der vorliegenden Gebührenverordnung basiert auf der Musterverordnung des vzgv, wie sie unter Beizug zahlreicher Gemeinden erstellt worden ist. Von diesem Muster abgewichen wurde lediglich in jenen Fällen, bei denen es eine Leistung in Bülach so nicht gibt (z.B. nicht vorhandene kommunale Anlagen) oder wenn für einen Verwaltungsbereich bereits Regelungen im Rahmen themenbezogener, kommunaler Reglemente und Verordnungen existieren. In diesem Fall wurde auf eine erneute detaillierte Ausformulierung verzichtet und stattdessen auf die existierende kommunale gesetzliche Grundlage verwiesen.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung,



im Gebührentarif, festzulegen. Diese Kompetenzregelung entspricht Art. 30f) der Gemeindeordnung. Im zweiten Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Aufgrund der Tatsache, dass materiell keine Änderungen gegenüber dem Status quo vorgenommen werden und die Formulierungen der Artikel in der Gebührenverordnung grösstenteils selbsterklärend sind, wird an dieser Stelle auf eine artikelweise, detaillierte Abhandlung verzichtet.

3. Inkraftsetzung

Die neue Gebührenverordnung soll per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

4. Folgen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung besteht ab 1. Januar 2018 in Bülach keine Rechtsgrundlage mehr zur Erhebung zahlreicher Gebühren und die Rechtmässigkeit des Einzugs wäre fraglich.

5. Kontaktperson

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Mark Eberli, Stadtpräsident

Telefon 079 778 91 42

Email mark.eberli@buelach.ch

Pascal Sidler, Stadtschreiber-Stv.

Telefon 044 863 11 30

E-Mail pascal.sidler@buelach.ch

Der Stadtrat bittet, dem Antrag zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 221)

Beilagen:

1. Gebührenverordnung, 12. Juli 2017